



**SERIE
ADR 2011**

Neue Definitionen

Die Änderungen in den Teilen 1 bis 4 des ADR betreffen nahezu alle Beteiligten am Gefahrguttransport. Teil 2 der Serie.

Viele Detailänderungen warten auf die Verantwortlichen für den Gefahrguttransport in den allgemeinen Vorschriften des ADR, bei Klassifizierung sowie in der Gefahrguttabelle. Teil 1 der Serie über die Neuerungen des ADR 2011 befasste sich mit den Änderungen beim Transport begrenzter Mengen. Hier geht es um die Neuerungen in den Teilen 1 bis 4.

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

Die Begriffsbestimmung in Kapitel 1.2 für den Verlader wird folgendermaßen konkretisiert und erweitert: „Verlader: Das Unternehmen, das

a) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf ein Fahrzeug oder Container verlädt oder

b) einen Container, Schüttgut-Container, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank auf ein Fahrzeug verlädt.“

Bisher hieß es lediglich: Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in ein Fahrzeug oder einen Großcontainer verlädt.

Es wird eine neue Begriffsbestimmung für den so genannten „Entlader“ eingeführt, was bei nationaler Umsetzung in der GGVSEB zu einem neuen Pflichtenparagrafen führen dürfte.

Als Entlader wird demnach ein Unternehmen bezeichnet, welches

a) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank von einem Fahrzeug absetzt oder

b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Fahrzeug oder Container auslädt oder entlädt oder

c) gefährliche Güter aus einem Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batterie-Fahrzeug, MEMU oder MEGC oder aus einem Fahrzeug, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container entleert.“

Ferner gibt es neue Definitionen für:

- Beförderungsmittel
- Brennstoffzelle
- Brennstoffzellen-Motor
- Güterbeförderungseinheit (CTU)
- Metallhydrid-Speichersystem
- Offener Kryo-Behälter
- Wiederaufgearbeitete Großverpackung
- Wiederverwendete Großverpackung

Kapitel 1.6 erhält einige neue Übergangsvorschriften, unter anderem

für Druckbehälter für Gase sowie für Tanks, die nicht mehr den neuen Bauvorschriften entsprechen, jedoch weiter verwendet werden dürfen.

Die Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 für die Konformitätsbewertung von Druckbehältern werden überarbeitet und ein neuer Abschnitt 1.8.8 mit einem Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen wird hinzugefügt. Gemäß 1.6.2.11 muss dieses neue Verfahren für Gaspatronen jedoch nicht vor dem 1. Januar 2013 angewandt werden.

Die Unterweisungspflicht gemäß Kapitel 1.10 wird konkretisiert durch die neue Forderung, dass eine detaillierte Beschreibung der gesamten im Bereich der Sicherung erhaltenen Unterweisungen vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen ist.

Bei den Gefahrgütern mit hohem Gefahrenpotenzial werden bei der Klasse 6.2, UN-Nummern 2814 und 2900 die tierischen Stoffe gestrichen. Damit wird die ADR-Vereinbarung M199 ins ADR übernommen.



Neue UN-Nummer für Nickelmetallhydrid-Batterien.



P200: Prüfrist für geschweißte Stahlflaschen wird geändert.

S E R I E A D R

- Die Vorschriften für den Gefahrguttransport auf der Straße werden alle zwei Jahre umfangreich geändert. Unsere Serie behandelt die wichtigsten Neuerungen und Änderungen vom ADR 2009 zum ADR 2011
- Teil 1: Übersicht und begrenzte Mengen
- Teil 2: Änderungen der Teile 1 bis 4
- Teil 3: Änderungen der Teile 5 bis 9

Der Teil 2 – Klassifizierung

In 2.1.2.3 und 2.1.3.3 werden die Vorschriften für die Klassifizierung von Lösungen und Gemischen und die damit einhergehende Bestimmung der korrekten UN-Nummer und Bezeichnung neu gefasst. Gleichzeitig wird die bisherige Festlegung in 3.1.2.9 diesbezüglich gestrichen und in den neuen Abschnitt 3.1.3 integriert. In den meisten Klassen gibt es nur geringfügige Änderungen und Korrekturen, die in der Gegenüberstellung aufgeführt werden, die am Ende der Serie als Download zur Verfügung gestellt wird. Die Kriterien für umweltgefährdende Stoffe in der Klasse 9 werden an die Kriterien des GHS angepasst. Die bisherige Einstufung darf jedoch gemäß 1.6.1.19 bis zum 31.12.2012 verwendet werden.

Teil 3 – Viele Detailänderungen in der Gefahrgutliste wie bei Sondervorschriften

Es gibt wieder viele Detailänderungen in der Gefahrguttabelle, die nicht alle im Einzelnen dargestellt werden können. Eine wichtige Änderung ist die Streichung der Sondervorschrift 274 bei zahlreichen Sammeleinträgen/n.a.g.-Positionen. Damit erfolgt hier eine Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen und den IMDG- und ICAO-Vorschriften, die zu einer Reduzie-



Tierische Stoffe unterliegen nicht mehr 1.10.

rung der Probleme im Vor- und Nachlauf führen wird, wenn die Shipper's Declaration oder IMO-Erklärung als Beförderungspapier verwendet wird. Es werden 17 neue UN-Nummern in die Gefahrguttabelle aufgenommen, unter anderem die UN 3496 für Nickelmetallhydrid-Batterien, die jedoch nicht dem ADR unterliegen, jedoch für den Seetransport künftig relevant sein werden und daher aus Harmonisierungsgründen auch beim ADR mit aufgeführt sind.

Die Sondervorschrift (SV) 188 für „kleine“ Lithiumbatterien wird erneut modifiziert. Lithium-Ionen-Batterien, die vor dem 1.1.2009 gefertigt wurden, hätten nach der bisherigen Regelung ab 1.1.2011 mit der Angabe der Nennenergie in Wattstunden (Wh) nachgezeichnet werden müssen. Da dies in der Praxis nicht gewährleistet ist, hat man diese Frist gestrichen, so dass eine Nachkennzeichnung nicht mehr erforderlich ist. Dies ist dann in der neuen SV 656 geregelt. Die ADR-Ver einbarung M211 wird ebenfalls in die SV 188 integriert und damit gegenstandslos. Gemeint ist die Regelung, dass in Ausrüstungen eingebaute Knopfzellen, z.B. auf Platinen, bei der Frage, ob ein Hinweis kennzeichen am Packstück anzubringen und eine Dokumentation mitzugeben ist, nicht mehr mitgezählt werden. Zwei neue Sondervorschriften, die SV 348 und SV 656 für Lithiumbatterien werden hinzugefügt. Erstere besagt, dass ab 1.1.2011 alle Lithium-Ionen-Batterien, d.h. nicht nur die nach SV 188 freigestellten, mit der Angabe der Nennenergie in Wh gekennzeichnet werden müssen. Die neue SV 656 besagt neben der

oben angegebenen Freistellung von der Kennzeichnungspflicht mit der Wh-Angabe für alte Lithium-Ionen-Batterien noch Folgendes: Die Vorschrift des ersten Satzes der Sondervorschrift 188 Absatz e) gilt nicht für Einrichtungen, die während der Beförderung absichtlich aktiv sind (Sender für die Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen (RFID), Uhren, Sensoren usw.) und die nicht in der Lage sind, eine gefährliche Hitzeentwicklung zu erzeugen.

Die SV 290 mit den Regelungen für radioaktive Stoffe – freigestellte Versandstücke, die auch Kriterien anderer Gefahrgutklassen erfüllen – wird komplett neu gefasst und mit einem hilfreichen Beispiel versehen, wie solche Gefahrgüter im Beförderungspapier zu bezeichnen sind.

Der Teil 4: Verwendung von Verpackungen und Tanks

Bei der Vorschrift über die Werkstoffverträglichkeit von Verpackungen in 4.1.1.2 wird eine zusätzliche Forderung eingefügt, dass die Verpackungen keine Permeation der gefährlichen Güter ermöglichen dürfen, die unter normalen Beförderungsbedingungen eine Gefahr darstellen könnte. Die Verpackungsanweisung P200 für Gase wird unter anderem bezüglich der Möglichkeit, die Prüfrist für geschweißte Stahlflaschen für bestimmte Gase auf 15 Jahre auszudehnen, geändert.

Die P 203 für tiefgekühlt verflüssigte Gase der Klasse 2 wird neu gefasst. Für die UN 3468 „Wasserstoff in einem Metallhydridspeichersystem“ wird eine neue Verpackungsanweisung P205 eingefügt, bisher war hier die P099 zugeordnet, die eine behördliche Zulassung erforderte.

In der P621 für die UN 3291 Klinischer Abfall, unspezifiziert, n.a.g. wird neu geregelt, dass bei Verwendung von Kunststoffverpackungen die fünfjährige Verwendungsbeschränkung gemäß 4.1.1.15 nicht gilt. Die P904 für die UN 3245 Genetisch veränderte (Mikro) Organismen wird neu gefasst und in Analogie zur UN 3373



Neu: Kennzeichen für GMOs und GMMOs.

Jürgen Werny

Der Autor ist Gefahrgutexperte und unterhält ein Ingenieurbüro in München.